

Umsetzung der Sonderprogramme des Bundes „Jump Plus“ und „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ bei der Stadt Nürnberg

hier: Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 15.10.2003

A n m e l d u n g

zur Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses am 12.02.2004

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat mit der Auflage von zwei Sonderprogrammen Mitte des vergangenen Jahres die beiden erklärten Ziele verfolgt, einerseits die Chancen von Jugendlichen und von Langzeitarbeitslosen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern und den Zugang zu kommunalen Beschäftigungs- [und Qualifizierungs]angeboten zu fördern. Andererseits sollten die Kommunen durch finanzielle Anreize bewogen werden, ihre langjährig gewachsenen Netzwerke und Beschäftigungsstrukturen bis zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe - und auch darüber hinaus - zu erhalten, nachdem die Gefahr bestand, dass die örtlichen Sozialhilfeträger angesichts der anstehenden Zusammenführung der beiden Leistungsbereiche unter der Ägide der Bundesagentur für Arbeit ihre Netzwerke und Beschäftigungsstrukturen reduzieren und gänzlich einstellen.

Die Stadtratsfraktion der CSU hat mit Schreiben an Herrn OBM vom 15.10.2003 (siehe Beilage 1) zur Behandlung im Personal- und Organisationsausschuss folgenden Antrag gestellt:

- Wo und in welchen Dienststellen (einschließlich der städtischen Töchter) werden solche Programme des Arbeitsamts umgesetzt?

- Wenn dies der Fall ist, wie macht sich dies bei den Sozialhilfekosten bemerkbar?

- - -

Die Behandlung des TOPs ist für die Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses am 23.03.2004 vorgesehen. Vorab soll das Thema im Sozialausschuss behandelt werden, da es sich in erster Linie um Sozialhilfeangelegenheiten handelt.

Nachfolgend werden die beiden Programme und ihre Umsetzung in Nürnberg getrennt dargestellt.

2. Jump Plus

Mit dem „Sonderprogramm zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump Plus)“ - im Folgenden Jump Plus genannt - sollten für 100 000 Jugendliche die Chancen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt verbessert sowie der Zugang insbesondere zu kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten gefördert werden. Gleichzeitig sollte für die Kommunen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, sich für die Zielgruppe des Sonderprogramms noch stärker als bisher zu engagieren, sowie der Gefahr eines Abbaus der langjährig gewachsenen kommunalen Netzwerke und Beschäftigungsstrukturen entgegen gewirkt werden.

Das Sonderprogramm stellt - im Rahmen des geltenden Rechts - einen Vorgriff auf das neue Leistungssystem dar, das im Zuge der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe inzwischen geschaffen wurde.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Sonderprogramms ist, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit einrichten bzw. weiter durchführen. Hierbei arbeiten die Sozialämter (Initiierung von Maßnahmen, Zuweisung von jugendlichen Sozialhilfeempfängern, Einsatz von Ressourcen, die für die Zielgruppe auch ohne das Sonderprogramm aufzuwenden wären), Beschäftigungsträger (soweit sie die Maßnahmen durchführen) sowie Arbeitsämter¹ (Bereitstellung von Mitteln aus dem Sonderprogramm) zusammen.

Das am 1. Juli 2003 in Kraft getretene und bis 31.12.2004 laufende Sonderprogramm des Bundes soll für 100 000 Jugendliche unter 25 Jahren, die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe und ggf. ergänzende Sozialhilfe beziehen sowie langzeitarbeitslos oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind, den Einstieg in Beschäftigung und Qualifizierung (Aus- und Weiterbildung) fördern.

Als Leistungen des Sonderprogramms werden angeboten:

- a) Übernahme der Kosten der Einstellung zusätzlicher Sachbearbeiter zur Intensivierung der Beratung, Vermittlung und Betreuung arbeitsloser und hilfebedürftiger Jugendlicher (Anmerkung: die Personalaufstockung erfolgte ausschließlich bei der Agentur für Arbeit)
- b) Fallpauschalen in Höhe von 450 € pro Monat und Jugendlichen für sonstige geeignete Maßnahmen zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt (Art. 3 JumpPlus-Richtlinien = JP-RL)
- c) Fallpauschalen in Höhe von 450 € pro Monat und Jugendlichen für die Regiekosten zur Vermittlung in öffentlich geförderte versicherungspflichtige Beschäftigungsangebote (Art. 4 JP-RL)
- d) Fallpauschalen in Höhe von insgesamt 450 € pro Monat und Jugendlichen bei Tätigkeiten mit Mehraufwandsentschädigung nach dem BSHG, wenn zugleich ein 8 - 10stündiger Berufsorientierungsteil pro Woche angeboten wird; 250 € von der Fallpauschale erhält der Träger der Maßnahme als Zuschuss für den 8 - 10stündigen Berufsorientierungsteil, 200 € sind an den Jugendlichen zu zahlen (Art. 5 JP-RL).

Die Förderung im Einzelfall ist jeweils für die Dauer von sechs Monaten möglich; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Maßnahme auch um drei Monate verlängert werden.

¹ Im Folgenden wird die seit 01.01.2004 maßgebende Bezeichnung „Agentur für Arbeit“ verwendet.

Bei der Agentur für Arbeit fand am 28.07.2003 eine Koordinierungsbesprechung zum Thema Jump Plus zusammen mit den übrigen Sozialämtern im Bereich der Nürnberger Agentur für Arbeit statt. Dabei wurde von der Agentur für Arbeit bekannt gegeben, dass insgesamt 300 Jugendliche gefördert werden könnten und dass insgesamt 664.300 € Fördermittel im Jahr 2003 zur Verfügung stünden². Die Aufteilung würde entsprechend dem Anteil der im Bereich der jeweiligen Sozialhilfeträger unterstützten Jugendlichen vorgenommen werden. Auf die Stadt Nürnberg entfiel ein Anteil von ca. 150 Jugendlichen. - Ende August wurde die vorstehende Zahl dahingehend berichtigt, dass seitens der Stadt Nürnberg insgesamt 266 Jugendliche gefördert werden könnten.

In weiteren Gesprächen mit der Noris-Arbeit gGmbH und der Agentur für Arbeit wurde vereinbart, bei der Stadt Nürnberg eine neue, bisher in dieser Form nicht existierende Maßnahme nach Art. 3 JP-RL zu kreieren. Förderfähig nach Art. 3 JP-RL sind Maßnahmen nach § 18 Abs. 4 BSHG, worunter sowohl Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber als auch sonstige Maßnahmen fallen, die geeignet sind, den Hilfesuchenden in die Lage zu versetzen, dass er Arbeit findet.

Nach dem von der Noris-Arbeit gGmbH entwickelten Konzept werden bis zu 150 Jugendliche für jeweils 6 Monate von Sozialpädagogen betreut, die bei der Noris-Arbeit gGmbH angestellt sind. Kurz zusammen gefasst enthält das Jump Plus Programm der Noris-Arbeit gGmbH folgende Elemente:

- ⇒ Fallmanagement, bestehend aus Tiefenprofilung, Potenzialanalyse und Eingliederungsplan (Aktivierungsphase)
- ⇒ Stellensuche, Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorstellungsgespräche, Praktikumsvorbereitung, Selbstlernangebote (bedarforientierte Module)
- ⇒ Praktika in Betrieben, Institutionen und Werkstätten
- ⇒ Bewerbungsphase

Die Personal- und Sachkosten der Noris-Arbeit gGmbH sowie der Sonderzuschlag und die erforderlichen Fahrtkosten für die Jugendlichen (Sonderzuschlag und Fahrtkosten ergeben zusammen mtl. 55,00 €) werden aus den Fallpauschalen für permanent ca. 140 - 150 Jugendliche (150 x 450,00 €/Monat = 67.500,00 €/Monat) finanziert. Die mtl. nachträglich von der Agentur für Arbeit gezahlten Zuschüsse werden zur Abdeckung der entstehenden Kosten vom Sozialamt unmittelbar an die Noris-Arbeit gGmbH weiter geleitet. Nach Abschluss der Maßnahme wird die Noris-Arbeit gGmbH die Maßnahme spitz abrechnen. Evtl. Zuvielzahlungen werden erstattet und dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger (Stadt Nürnberg bzw. Bezirk Mittelfranken für Aussiedler und Ausländer) gut gebracht.

Das Sozialamt geht davon aus, dass die von der Agentur für Arbeit gezahlten Zuschüsse (Fallpauschalen) die Aufwendungen der Noris-Arbeit gGmbH decken. Die Noris-Arbeit gGmbH wurde gleichwohl angewiesen, bei ihrer Mittelbewirtschaftung einerseits ihren Personalbedarf auf die Zahl der betreuten Jugendlichen auszurichten - wenn sich diese verringern sollte - und andererseits immer die Höhe der mtl. Fördermittel im Auge zu behalten, um zu verhindern, dass die Stadt Nürnberg Mittel aufwenden muss, die über die gewährten Fördermittel hinaus gehen.

Den Aufwendungen der Noris-Arbeit gGmbH (Personal- und Sachkosten, Individualleistungen an die Jugendlichen) im fraglichen Zeitraum 01.10.2003 bis 31.12.2004 von ca. 820.000 € (siehe Anlage 2) und des Sozialamts (Hilfe zum Lebensunterhalt im gleichen Zeitraum in

² Im Jahr 2004 stünden 576.000 € als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

nicht genau bestimmbarer Höhe) stehen Fördermittel in Höhe von ca. 945.000 € (siehe Anlage 3) gegenüber.

Allerdings steht die Höhe der veranschlagten Fördermittel im Jahr 2004 noch unter dem Vorbehalt, dass sie auch tatsächlich von der Bundesregierung über die Bundesagentur für Arbeit in dieser Höhe zur Verfügung gestellt werden können (Problem der Verteilung auf die verschiedenen Bundesländer und Agenturen für Arbeit). Sollten sich diesbezüglich Einschränkungen ergeben, müsste die Kalkulation entsprechend berichtigt und die Maßnahmedauer entsprechend verkürzt werden (z.B. dadurch, dass die letzten Neuaufnahmen in das Projekt zum April 2004 erfolgen dürfen; das Programm würde dann in Nürnberg definitiv zum 30.09.2004 auslaufen). Bei der Umsetzung der Maßnahme muss also permanent auf flexible Anpassung der Verhältnisse an die äußeren Gegebenheiten geachtet werden.

Da das Sonderprogramm des Bundes bereits im Juli 2003 gestartet ist und im Dezember 2004 auslaufen wird, war eine rasche Entscheidung über die Umsetzung angesagt. Die Norris-Arbeits-gGmbH wurde daher vom Sozialamt mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt. Die ersten Informationsveranstaltungen für Sozialhilfe beziehende Jugendliche und junge Erwachsene wurden Ende September 2003 durchgeführt. Offizieller Maßnahmebeginn, der für die Antragstellung bei der Agentur für Arbeit maßgebend war, war der 1. Oktober 2003. Der formelle Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit datiert vom 24.10.2003. Aufgrund der Tatsache, dass zum Start nicht die Zahl von 150 Jugendlichen erreicht werden konnte, errechnete sich für Oktober 2003 ein Zuschussbetrag von 55.515,00 €, der von der Agentur für Arbeit angefordert wurde. Seither bewegt sich die Teilnehmerzahl im Jump Plus Programm auf durchschnittlich 140 - 145 (im Dezember beispielsweise 154).

Die Zuweisung der für das Programm in Betracht kommenden Jugendlichen erfolgt kontinuierlich in Absprache zwischen der Sachbearbeiterin bei der Agentur für Arbeit und einem Mitarbeiter des Sozialamts. Es muss darauf geachtet werden, permanent die vereinbarte - und von der Agentur für Arbeit genehmigte - Zahl der betreuten Jugendlichen einzuhalten. Nachrücker haben selbstverständlich die Möglichkeit, sechs Monate im Programm zu bleiben. Die letzten Zuweisungen sind somit theoretisch im Juni 2004 für die Zeit ab Juli 2004 bis Dezember 2004 möglich. Eine erheblich kürzere Verweildauer im Programm ist wohl grundsätzlich nicht angezeigt. Man könnte allenfalls noch eine Verweildauer von 4 - 5 Monaten ins Auge fassen; dies hängt aber - wie oben bereits ausgeführt - davon ab, über welche Mittel die Agentur für Arbeit letztendlich im Jahr 2004 verfügen wird. Nähere Informationen hierzu sind derzeit von der Agentur für Arbeit nicht zu bekommen.

Welche Probleme bei der Umsetzung der beiden Programme auftauchen können, zeigt die Mitteilung der Agentur für Arbeit vom 14.11.2003, dass jugendliche Kombibezieher (sie erhalten Arbeitslosenhilfe und ergänzende Sozialhilfe) ab Aufnahme in das Jump Plus Programm ihren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe verlieren. Um zu verhindern, dass 12 bereits aufgenommene Jugendliche nach 1 ½ Monaten wieder aus der Maßnahme heraus genommen werden mussten, wurde ein Weg gesucht, der es den Jugendlichen ermöglicht, weiterhin im Programm zu bleiben. Der Großteil von ihnen wird für insgesamt 6 Monate in eine Maßnahme nach Art. 5 JP-RL (Arbeitsgelegenheit nach der sog. Mehraufwandsvariante des § 19 Abs. 2, 2. Alternative BSHG) aufgenommen und erhält eine Mehraufwandsentschädigung von mtl. 200 €. Der Träger der Maßnahme bekommt in diesen Fällen nur 250 € als Zuschuss für den Berufsorientierungsteil pro Fall und Monat.

Das Jump Plus Programm läuft somit in der ersten Phase (6 Monate) mit insgesamt rd. 150 - 160 Jugendlichen. Bei der Kostenkalkulation (vgl. Beilage Nr. 2) wurde diese „Verschiebung“ nicht mehr berücksichtigt.

3. Arbeit für Langzeitarbeitslose - AfL - (Wieder-)Einstieg von Langzeitarbeitslosen ab 25 Jahren in Beschäftigung

Das zweite Sonderprogramm des Bundes „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ sieht für 100 000 Langzeitarbeitslose ab 25 Jahren die Verbesserung der Chancen zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt sowie die Förderung des Zugangs insbesondere zu kommunalen Beschäftigungsangeboten vor. Dieses - im Folgenden AfL genannte - Programm begann am 1. September 2003 und soll bis 31.08.2005 laufen.

Gleichzeitig sollte für die Kommunen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, sich auch für diese Zielgruppe noch stärker als bisher zu engagieren, sowie der Gefahr eines Abbaus der langjährig gewachsenen kommunalen Netzwerke und Beschäftigungsstrukturen entgegen gewirkt werden. Außerdem enthält das Programm finanzielle Anreize für die Sozialhilfeträger zur Inanspruchnahme der kommunalen und freien Beschäftigungsträger.

Zielgruppe des AfL-Programms sind „Langzeitarbeitslose, die Arbeitslosenhilfe und gegebenenfalls ergänzende Sozialhilfe beziehen sowie seit mindestens sechs Monaten arbeitslose Sozialhilfeempfänger“.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Sonderprogramms ist, dass der Träger der Sozialhilfe Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Variante 1 BSHG (= Entgeltvariante) einrichtet bzw. weiter durchführt. Ebenso wie beim Jump Plus Programm sollen die Sozialämter, kommunalen und freien Beschäftigungsträger (soweit sie die Maßnahmen durchführen) und die Agenturen für Arbeit zusammen arbeiten.

Als Leistungen des AfL werden angeboten:

- ⇒ Übernahme von Kosten der Einstellung zusätzlicher Sachbearbeiter bei der Bundesagentur für Arbeit oder von ihr beauftragten Dritten zur Intensivierung der Beratung, Vermittlung und Betreuung arbeitsloser und hilfebedürftiger Personen ab 25 Jahren (Anmerkung: die Personalaufstockung erfolgte ausschließlich bei der Agentur für Arbeit)
- ⇒ Fallpauschalen für die Vermittlung in öffentlich geförderte, versicherungspflichtige Beschäftigungsangebote, die Qualifizierungsanteile enthalten sollen.

Förderbar sind nach dem 1. September 2003 erfolgte Eintritte von Personen in entsprechende BSHG-Maßnahmen (auch in bereits laufende Maßnahmen). Die Förderung wird für sechs Monate gewährt und kann, wenn dies in besonders begründeten Fällen erforderlich erscheint, um bis zu drei Monate verlängert werden. Eine Verlängerung ist jedoch für höchstens 40 % der Teilnehmer möglich.

Das AfL-Programm teilt sich auf in

- ⇒ Maßnahmen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und ggf. ergänzende Sozialhilfe (in diesen Fällen beträgt die Fallpauschale 1.400 € pro Monat und Teilnehmer) und
- ⇒ für Empfänger von (nur) Sozialhilfe (Fallpauschale hier nur 800 € pro Monat und Teilnehmer).

Nach einer Mitteilung der Nürnberger Agentur für Arbeit können vom Sozialamt Nürnberg

insgesamt 152 Personen

in Maßnahmen nach dem AfL-Programm aufgenommen werden.

Die Vorgabe geht dahin, dass 60 % hiervon Maßnahmeteilnehmer im Arbeitslosenhilfebezug (auch solche mit ergänzender Sozialhilfe) und 40 % Sozialhilfeempfänger sein müssen (diese Aufteilung beruht zum einen auf einer entsprechenden Aufteilung in den Richtlinien und war zum anderen bei Bemessung der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Programmpunkte maßgebend).

Dies bedeutete ursprünglich, dass 91 Arbeitslosenhilfebezieher (ggf. mit ergänzender Sozialhilfe) und 61 Sozialhilfeempfänger gefördert werden könnten.

Inzwischen wurde einem Antrag des Sozialamts entsprochen, die Anzahl der nur Sozialhilfe beziehenden Personen von 61 um bis zu 30 weitere Empfänger auf dann insgesamt 91 aufzustocken.³

Eine von Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit und der Regionaldirektion Bayern (bisher Landesarbeitsamt) an das Sozialamt herangetragene Bitte, auch solche Personen mit ins Programm aufzunehmen, die nur Arbeitslosenhilfe beziehen, musste abschlägig verbeschieden werden, weil das Sozialamt keinerlei Rechtsbeziehungen zu Personen hat, die ausschließlich Arbeitslosenhilfe beziehen. Das Sozialamt gewährt Leistungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen der §§ 18 f. BSHG und kann solche Leistungen auch nur Personen angedeihen lassen, die im Sozialhilfebezug stehen, also hilfebedürftig sind. Eine Rechtsgrundlage dafür, ausschließlich Arbeitslosenhilfe beziehenden Personen Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG zu gewähren, existiert nicht; die Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms des Bundes zum AfL-Programm können nach Auffassung des Sozialamts diese nicht ersetzen.

Wohl aber ist es möglich, sogenannte Kombibezieher (diese Personen beziehen neben ihrer Arbeitslosenhilfe noch ergänzende Sozialhilfe) in das Programm aufzunehmen und die höhere Zuschussleistung (1.400 €) in Anspruch zu nehmen. Dazu mehr unter Buchst. b.

a) Sozialhilfeempfänger, die mindestens sechs Monate arbeitslos sind

Seit Oktober 2003 werden die für anstehende Nachbesetzungen von Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 2, 1. Alternative BSHG (sog. Entgeltvariante) vorgesehenen Personen (in diesem Zusammenhang als Nachrücker bezeichnet) der Agentur für Arbeit gemeldet. Dort wird geprüft, wie lange die betreffende Person bereits arbeitslos gemeldet ist. Ist diese Person bereits sechs Monate oder mehr arbeitslos gemeldet, wird sie in das AfL-Programm aufgenommen. Dies bedeutet, dass das Sozialamt für jeden dieser Sozialhilfeempfänger mtl. 800 € als Zuschuss von der Agentur für Arbeit erhält.

Bei Ausschöpfung des Förderrahmens (maximal 152 Personen) können von der Stadt Nürnberg insgesamt 729.600,00 € vereinnahmt werden, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt.

Anzahl	mtl. Förderbetrag	Monate	Zeitraum	Summe
61	800,00 €	6	11/03 - 04/04	292.800,00 €
weitere 30	800,00 €	6	12/03 - 05/04	144.000,00 €
61	800,00 €	6	05/04 - 10/04	292.800,00 €
Gesamtbetrag				729.600,00 €

³ Dies ist möglich geworden, weil noch entsprechende Mittel bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung standen.

Bei dem vorgenannten Betrag handelt es sich um eine echte zusätzliche Einnahme, der keine zusätzlichen Ausgaben gegenüber stehen. Die frei gewordenen Stellen (Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 2 BSHG = Entgeltvariante) wären sowieso wieder besetzt worden.

Das Sonderprogramm endet zum 31. August 2005. Die Auswirkungen, die sich aus dem - auf den 01.01.2005 hinausgeschobenen - Inkrafttreten des SGB II ergeben, können noch nicht abschließend beurteilt werden, insbesondere deswegen, weil noch nicht fest steht, ob die Stadt Nürnberg das sog. Optionsmodell nach § 6a SGB II wählt⁴.

Das Sozialamt geht davon aus, dass im Januar 2004 das mögliche Kontingent von (61 + 30 =) 91 Fällen ausgeschöpft ist. Da die Förderung grundsätzlich für sechs Monate möglich ist (bis zu 40 % der Teilnehmer können um bis zu drei Monate verlängert werden), kann eine zweite Tranche mit 61 Personen für die Zeit ab Mai 2004 über das Programm abgewickelt werden, vorausgesetzt, es werden vom Bund auch im Jahr 2004 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen hierzu sind derzeit von der Agentur für Arbeit nicht zu bekommen.

b) Kombibezieher (Bezieher von Arbeitslosenhilfe und ergänzender Sozialhilfe)

Für Kombibezieher bewilligt die Agentur für Arbeit einen Zuschuss von mtl. 1.400,00 € pro Teilnehmer und Monat. Die Sozialverwaltung hat die Auffassung vertreten, dass diese Förderleistungen in Anspruch genommen werden sollten, weil dadurch ermöglicht wird, dass Menschen, die sowohl Arbeitslosenhilfe als auch ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, auf diese Weise - wenn auch nur vorübergehend, aber mit einer verbesserten Aussicht auf (Wieder-)Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt - in Lohn und Brot zu bringen.

Des Weiteren wurde die Auffassung vertreten, dass die nach Mitteilung der Agentur für Arbeit möglichen 91 Arbeitsgelegenheiten nicht aus dem Arbeitsstellenkontingent nach § 19 BSHG (derzeit insgesamt 460 bzw. 465 Stellen) besetzt, sondern zusätzlich geschaffen werden sollten. Dies entspricht auch im Wesentlichen der Zielsetzung des gesamten Programms der Bundesregierung.

Schließlich wurde als Argument dafür, sich überhaupt am AfL-Programm zu beteiligen, berücksichtigt, dass die über dieses Programm geförderten Personen - wenn auch nur vorübergehend - Arbeitnehmer sind, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zahlen und anschließend aus einem Beschäftigungsverhältnis heraus bessere Vermittlungsaussichten auf eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

Um Mehrausgaben bei der Umsetzung des Programms seitens der Stadt Nürnberg, die angesichts der derzeitigen Haushaltssituation sowieso kaum durchzusetzen gewesen wären - zu vermeiden, wurde die Höhe der Förderleistung der Agentur für Arbeit als Grundlage für die Entlohnung der Arbeitnehmer im Rahmen des AfL-Programms (inkl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) genommen. Die im Rahmen des § 19 Abs. 2 BSHG beschäftigten Sozialhilfeempfänger (Entgeltvariante) erhalten Lohn in einer Höhe, der einem Stundenlohn von etwa 8,44 € brutto entspricht. Diesen Betrag (8,44 €) auf einen Bruttolohn (inkl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) von 1.400 € übertragen, würde bedeuten, dass rund 32 Wochenarbeitsstunden abzuleisten sind (vgl. Anlage 4: Tabelle Vergleichsberechnung

⁴ siehe Exkurs über die Zuständigkeitsregelung nach dem SGB II (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) - Arbeitslosengeld II - unter Ziff. 4 dieser Vorlage

HZA - AfL-Programm). Hierdurch ist gewährleistet, dass identische Lohnbedingungen für alle im Rahmen der Entgeltvariante beschäftigten Sozialhilfeempfänger gegeben sind.

Sofern Sozialzuschläge zu bezahlen sind, übersteigen allerdings die im Einzelfall maßgebenden Brutto-Lohnkosten die Erstattungsleistungen der Agentur für Arbeit.

Angesichts der relativ kurzen Laufzeit der Förderung im Einzelfall (sechs bzw. neun Monate) mussten überwiegend solche Arbeitsgelegenheiten geschaffen bzw. zur Verfügung gestellt werden, die keine all zu lange Einarbeitungszeit benötigen. Es wurde daher vor allem an Arbeitsgelegenheiten im Reinigungsbereich gedacht. Konkrete Möglichkeiten, Kombibezieher zu beschäftigen, bieten sich beim ASN (Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb⁵) an. Des Weiteren werden Kombibezieher beim Gartenbauamt beschäftigt werden. Es sollen - dem Vorbild der vorhandenen Servicecenter Umwelt der Noris-Arbeit gGmbH entsprechend - weitere Reinigungsgruppen aufgestellt werden und Arbeitskräfte auch bei anderen NOA-Projekten eingesetzt werden.

Für die Reinigungsgruppen werden Anleiter benötigt. Auch bedarf es einer entsprechenden Ausstattung an Fahrzeugen (voraussichtlich im Leasingverfahren) und der Beschaffung weiterer, für die Beschäftigung notwendiger Gegenstände.

Es wird versucht, die Anleiter zum Teil auch aus der Klientel der Kombibezieher selbst zu akquirieren. Daneben kommen evtl. auch Personen als Anleiter in Frage, die über ABM von der Agentur für Arbeit gefördert werden.

Die (ungedeckten) Personalkosten für die Anleiter und die notwendigen Sachkosten können zum Teil aus den eingesparten Sozialhilfemitteln bei den Kombibeziehern (ab Beginn der Lohnzahlung benötigen sie in aller Regel keine laufenden, nach Regelsätzen bemessenen Sozialhilfeleistungen mehr) gedeckt werden.

Konkrete Aussagen über die diesbezüglich einzusparenden Mittel sind jedoch nicht möglich, weil Kombibezieher beispielsweise über eine hohe Arbeitslosenhilfe und eine niedrige Sozialhilfeleistung verfügen, oder aber umgekehrt über eine eher geringe Arbeitslosenhilfe verfügen und eine hohe Sozialhilfeleistung beziehen. In der beigefügten Tabelle (Beilage 5: Fiktive Berechnung der Einsparungen an Hilfe zum Lebensunterhalt) wurde versucht, die möglicher Weise entstehenden Einsparungen zu schätzen. Würde man dabei von einer durchschnittlichen Einsparsumme von mtl. 200,00 € ausgehen, ergäbe sich ein Einsparbetrag von insgesamt rund 200.000 €.

Da die Auffassung vertreten wird, dass das gesamte Projekt nicht daran scheitern darf, dass die ungedeckten Mantelkosten nicht von der Agentur für Arbeit über die AfL-Förderung getragen werden und weil die vorstehend erwähnten, eingesparten Sozialhilfeleistungen evtl. nicht ausreichen, die gesamten Mantelkosten zu decken, werden in Absprache mit Ref. II die bei den nachrückenden Sozialhilfeempfängern (siehe oben unter Buchst. a) vereinnahmten Mittel (insgesamt ca. 730.000,00 €) zum Teil zur Deckung dieser Kosten herangezogen. Von Ref. II wurden maximal 250.000 € hieraus zur Deckung der bei der Noris-Arbeit gGmbH entstehenden Mantelkosten zur Verfügung gestellt.

⁵ Nach der Zustimmung durch Ref. II zur vorgeschlagenen Mittelverwendung für die Mantelkosten ist der Einsatz mehrerer Reinigungsgruppen mit insgesamt etwa 25 Kombibeziehern im Bereich des Dutzendteich-Stadion-Geländes vorgesehen (Vorlage für den POA am 16.12.2003 aufgrund eines Antrags der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2003). - Vgl. auch Ausschnitt aus dem Anzeiger Süd vom 06.01.2004 = Beilage 6.

Eine sozialpädagogische Betreuung ist für die Teilnehmer an der AfL-Maßnahme explizit nicht vorgesehen, da zum Einen eine entsprechende Vorauswahl getroffen werden kann und zum Anderen die Betreuung der Teilnehmer während der Beschäftigung durch den (neu eingestellten) Vermittler der Agentur für Arbeit erfolgen wird (Schreiben der Agentur für Arbeit vom 20.10.2003).

Bei Ausschöpfung der nach der Zuteilung durch die Agentur für Arbeit möglichen Arbeitsgelegenheiten (aus heutiger Sicht maximal 91 Stellen) könnte die Stadt im Zeitraum vom 01.02.2004 (möglicher Programmstart) bis 31.12.2004 (Laufzeit jeweils 6 + 6 Monate⁶) theoretisch für die Beschäftigung von über 180 Kombibeziehern einen Betrag von über 1,5 Mio. € (siehe nachfolgende Tabelle) vereinnahmen. Im jeweiligen Vertragszeitraum benötigen die Arbeitnehmer keine Arbeitslosenhilfe- und in der Regel auch keine Sozialhilfeleistungen. Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben sie nach dem Ende der Maßnahme jedoch nicht.

Anzahl der Arbeitsgelegenheiten	Zeitraum	mtl. Förderbetrag	Fördersumme für alle Teilnehmer
91	01.02.04 - 31.07.04	1.400,00 €	764.400,00 €
91	01.07.04 - 31.12.04	1.400,00 €	764.400,00 €
Gesamtbetrag			1.528.800,00 €

Nach einer Mitteilung der Agentur für Arbeit vom 18.11.2003 könnten in das AfL-Programm jetzt auch solche Kombibezieher mit aufgenommen werden, die Arbeitslosengeld und ergänzende Sozialhilfe beziehen. Für den Fall, dass geeignete Teilnehmer vorhanden sind, wird nicht ausgeschlossen, dass auch solche Personen in das AfL-Programm aufgenommen werden. Vorläufig wird das AfL-Programm jedoch ausschließlich mit Arbeitslosenhilfebeziehern durchgeführt.

4. Exkurs über die Zuständigkeitsregelung nach dem SGB II (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) - Arbeitslosengeld II

Die neue Leistung nach dem SGB II wird von zwei Trägern erbracht: von der Bundesagentur für Arbeit und von kommunalen Trägern (also den kreisfreien Städten und Landkreisen, soweit nicht durch Landesrecht andere Träger bestimmt sind).

Die kommunalen Träger sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, für die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung und die Übernahme von nicht in der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

Die Bundesagentur ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, insbesondere alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung), sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung und den nicht von der

⁶ Die zweite Tranche müsste wegen des Außerkrafttretens des BSHG zum 31.12.2004 bis spätestens 30.06.2004 einen Arbeitsvertrag für 6 Monate bekommen haben. Ob auch über den 31.12.2004 hinaus Arbeitsverträge abgeschlossen werden (können), ist noch nicht abschließend geklärt.

Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen (vgl. vorigen Absatz), also für die monatliche Regelleistung, die Mehrbedarfe, den befristeten Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld und für die Sozialversicherung.

Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden von diesen finanziert.

Den Kommunen wird nun allerdings die Option eingeräumt, ab 01.01.2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben - und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende⁷ - wahrzunehmen (Optionsmodell). Die näheren Einzelheiten - insbesondere auch die Höhe der maßgebenden, vom Bund an die Kommunen zu zahlenden Fallpauschalen - sollen in einem gesonderten Bundesgesetz geregelt werden⁸, das bis Ende April 2004 in Kraft treten soll. Die Option muss dann von der Kommune bis 31.08.2004 (sofern das Gesetz bis Ende April 2004 in Kraft getreten ist) gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen werden. Die Erklärung der Option muss die Verpflichtung der Kommune enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31.12.2009 wahrzunehmen.

Die Bundesagentur wird den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit sie verfügbar sind. Die kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die notwendigen Daten, damit die gesetzlichen Regelungen zur Statistik, Eingliederungsbilanz und Wirkungsforschung (§§ 53 ff SGB II) bundeseinheitlich erfüllt werden können.

II. Beilagen:

Nr. 1: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 15.10.2003

Nr. 2: Vor-Kalkulation der Noris-Arbeit gmbH zum Jump Plus Programm

Nr. 3: Fördermittel nach dem Jump Plus Programm

Nr. 4: Vergleichsberechnung Hilfe zur Arbeit : AfL-Lohn

Nr. 5: Fiktive Berechnung der Einsparungen an Hilfe zum Lebensunterhalt während der Teilnahme an einer AfL-Maßnahme

Nr. 6: Ausschnitt aus dem Anzeiger Süd vom 06.01.2004

III. Beschlussvorschlag

keiner, da Bericht

⁷ Das sind die bisherigen Arbeitslosenhilfebezieher und die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger - jeweils einschließlich der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Erste grobe Schätzungen gehen von etwa 40.000 Personen aus, wobei die sich aus der Zahlung des Kinderzuschlags nach § 6a BGGG n.F., aus dem Wegfall des Wohngelds (für diesen Personenkreis) und die sich aus all den übrigen Änderungen ergebenden Konsequenzen unberücksichtigt geblieben sind. Die vorstehende Zahl soll nur einen Anhaltspunkt dafür bieten, von welchen Größenordnungen - aus heutiger Sicht - zukünftig ausgegangen werden muss.

⁸ Es bedarf auch einer Änderung des Grundgesetzes, um diese Konstellation rechtlich abzusichern.

IV. Herrn OBM

z.K.

V. Frau Ref. V

Am
Referat V